

# Steuerberatungskanzlei Seiter, Delmenhorst

## Formulare und Vorlagen

### Geringfügige Beschäftigungen - Minijobs

Die geringfügige Beschäftigung ist besser unter der Bezeichnung "Minijob" bekannt. Sie kann in einer geringfügig entlohnten Beschäftigung i. S. d. § 8 Abs.1 Nr.1 SGB IV oder in einer kurzfristigen Beschäftigung i. S. d. § 8 Abs.1 Nr.2 SGB IV bestehen.

Die geringfügige Beschäftigung ist arbeitsrechtlich grundsätzlich wie jedes andere Teilzeit-Arbeitsverhältnis zu betrachten, d.h. es bestehen dieselben Rechte und Pflichten wie bei jedem anderen Arbeitsverhältnis auch. Die Besonderheit liegt darin, dass das Beschäftigungsverhältnis für den Arbeitnehmer sozialversicherungsfrei ist. Den Arbeitgeber treffen im Rahmen der geringfügig entlohnten Beschäftigung pauschale Beitragspflichten.

### Die geringfügig entlohnte Beschäftigung - Voraussetzungen (nach aktueller Rechtslage):

- grds. arbeitszeitunabhängig,
- das Arbeitsentgelt übersteigt aber regelmäßig nicht mehr als mtl. 400,00 €.

### Die kurzfristige Beschäftigung - Voraussetzungen (nach aktueller Rechtslage):

- die Beschäftigung ist innerhalb eines Kalenderjahres seit ihrem Beginn auf längstens 2 Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart oder im voraus vertraglich begrenzt und
- die wird nicht berufsmäßig ausgeübt

Geringfügig entlohnte Beschäftigungen im Haushalt:

Es besteht die Möglichkeit, Personen im Privathaushalt geringfügig zu beschäftigen. Von einer geringfügigen Beschäftigung im Privathaushalt spricht man, wenn die Beschäftigung durch einen privaten Haushalt begründet ist und die Tätigkeit sonst gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt wird.

### Zusammenrechnung mehrerer Beschäftigungen:

#### 1. Zusammenrechnung mehrerer geringfügiger Beschäftigungen

Sämtliche geringfügigen Beschäftigungen eines Arbeitnehmers werden zur Ermittlung der Sozialversicherungsfreiheit zusammengerechnet. Es wird dabei nicht unterschieden, ob es sich um geringfügig entlohnte oder kurzfristige Beschäftigungen handelt.

#### 2. Zusammenrechnung von einer nicht geringfügigen Beschäftigung (Hauptbeschäftigung) und einer oder mehreren geringfügigen Beschäftigungen:

Nicht zusammengerechnet werden die Hauptbeschäftigung und eine kurzfristige Beschäftigung. Eine Zusammenrechnung kommt also nur dann in Betracht, wenn neben der Hauptbeschäftigung mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen ausgeübt werden. Der Arbeitnehmer hat quasi eine geringfügig entlohnte Beschäftigung "frei". Alle weiteren Beschäftigungen danach werden jedoch berücksichtigt.

### Beiträge des Arbeitgebers:

Das geringfügige Beschäftigungsverhältnis ist für den Arbeitnehmer sozialversicherungsfrei. Der

Arbeitgeber trägt im Rahmen der geringfügig entlohnten Beschäftigung die Beitragspflichten allein. Allerdings hat dieser nur Pauschalbeiträge zu entrichten. Im Rahmen der kurzfristigen Beschäftigung fallen für den Arbeitgeber sogar keinerlei Beiträge an.

Im Einzelnen stellen sich die Beiträge und Abgaben wie folgt dar:

Arbeitgeberbeiträge bei geringfügig entlohnter Beschäftigung (aktuelle Rechtslage):

- Beitrag zur Krankenversicherung: 13 % des Arbeitsentgelts
- Beitrag zur Rentenversicherung: 15 % des Arbeitsentgelts
- Einheitliche Pauschsteuer: 2 % des Arbeitsentgelts

Es ergibt sich somit insgesamt ein Pauschalbeitrag von 30 %.

Hinzu kommt für Kleinbetriebe bis zu 30 Arbeitnehmern ein Beitrag zur Lohnausgleichskasse i. H. v. 1,3 % des Arbeitsentgelts.

Der Arbeitnehmer hat die Möglichkeit, den Rentenversicherungsbeitrag auf den vollen Beitragssatz von derzeit 19,5 % aufzustocken und den Differenzbetrag selbst zu tragen. Ausreichend ist hierfür eine schriftliche Mitteilung an den Arbeitgeber (siehe Formularsammlung).

#### **Arbeitgeberbeiträge bei geringfügig entlohnter Beschäftigung - Sonderfall: Minijobs im Haushalt:**

- Beitrag zur Krankenversicherung: 5 % des Arbeitsentgelts
- Beitrag zur Rentenversicherung: 5 % des Arbeitsentgelts
- Einheitliche Pauschsteuer: 2 % des Arbeitsentgelts

Dieses ergibt einen Pauschalbeitrag von insgesamt 12 %.

Auch hier hat der Arbeitnehmer die Möglichkeit, den Rentenversicherungsbeitrag auf den vollen Beitragssatz von derzeit 19,5 % aufzustocken und den Differenzbetrag selbst zu tragen. Ausreichend ist hierfür ebenfalls eine schriftliche Mitteilung an den Arbeitgeber.

Über den einheitlichen Pauschalsteuersatz führt der Arbeitgeber unter Verzicht auf die Vorlage der Lohnsteuerkarte die Lohnsteuer einschließlich des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer ab. Die Vorlage einer Freistellungsbescheinigung ist nicht mehr erforderlich. Ungeachtet dessen kann der Arbeitgeber aber auch die Möglichkeit der Besteuerung nach Lohnsteuerkarte wählen.

Der pauschale Beitrag zur Krankenversicherung fällt nur an, sofern der Beschäftigte gesetzlich krankenversichert ist.

#### **Meldeverfahren und Zuständigkeit:**

Zuständig für die Erfassung (Anmeldung, Abmeldung, Entgeltmeldung) der geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnisse und zugleich Einzugsstelle ist die Bundesknappschaft in 45115 Essen ("Minijob-Zentrale").

#### **Für weitere Informationen zur Umsatzsteuer wenden Sie sich bitte gerne an uns.**

Trotz sorgfältiger Prüfung können wir für die uneingeschränkte Richtigkeit der Angaben keine Gewähr übernehmen.

**Stand:** April 2007

Zuletzt geändert am 25.05.2009

